

14.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**FJ - FS - Fz - In - Kzu **Punkt ...** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,

der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,

der **Finanzausschuss (Fz)**,

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und

der **Kulturausschuss (K)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

FJ,
FS,
Fz,
In,
K

1. Der Bundesrat lehnt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf für ein Tagesbetreuungsausbaugesetz ab.

(Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
6 und 7)

...

- FJ,
FS,
Fz,
In,
K
2. a) Der Bundesrat betont den hohen gesellschaftspolitischen Stellenwert des bedarfsorientierten und qualitativ guten Ausbaus der Kindertagesbetreuung in Deutschland.
- FJ,
FS,
In,
K
3. Ein qualifiziertes Angebot von Tagesbetreuungsplätzen ist eine wichtige Ressource für Familien und Alleinerziehende, die einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit leistet. Eine ständige Verbesserung der Qualität in der Bildungs- und Erziehungsarbeit ist eine zentrale bildungspolitische Aufgabe.
- FJ,
FS,
Fz,
In,
K
4. b) Länder und Kommunen sind bestrebt, Angebote der Kindertagesbetreuung stufenweise auszubauen bzw. in den neuen Ländern zu erhalten sowie qualitativ weiterzuentwickeln. Der Gesetzentwurf mit seinen detaillierten bundeseinheitlichen Vorgaben und Standards stößt in der gewählten Form allerdings auf erhebliche Vorbehalte:
- aa) Der Bundesrat weist die Forderung des Bundes, 1,5 Milliarden Euro und damit drei Fünftel der in Aussicht gestellten Einsparmittel aus "Hartz IV" für die Kinderbetreuung zu verwenden, als unseriös zurück; eine Verknüpfung mit "Hartz IV" wird abgelehnt. Es ist unsicher, wann und in welcher Höhe die versprochenen Einsparungen tatsächlich eintreten. Die notwendige Planungssicherheit für die Landkreise und kreisfreien Städte für den Bau und Betrieb von Kindertagesstätten ist nicht gewährleistet. Der Bundesrat fordert daher, dass der Bund den Kommunen den durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz entstehenden Mittelbedarf direkt ausgleicht und dabei die Notwendigkeit der Sicherung eines vergleichbaren Betreuungsangebotes in den neuen Ländern berücksichtigt.

(noch Ziffer 4)

bb) Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs. Dieser schränkt die Leistungsfähigkeit und Planungsverantwortung der Kommunen durch die Festlegung von Bedarfskriterien im Bereich der Kinderbetreuung ein, anstatt sie zu stärken. Stringent der restriktiven Haltung des Bundesverfassungsgerichts folgend (zuletzt BVerfGE zur Juniorprofessur vom 27. Juli 2004 Az. 2 BvF 2/02), ist der Bund zu einer solchen grundlegenden Umgestaltung der Kindertagesbetreuung mit hoher Regelungsdichte nicht befugt. Die vorgesehenen Zielsetzungen und Planungswerte beschränken sich nicht auf den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang und beachten auch nicht die Prinzipien der Deregulierung und Subsidiarität. Sie sind weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich. Sie belassen den Ländern keinen eigenen Bereich politischer Gestaltung von substanziellem Gewicht. Im Übrigen entspricht der Entwurf auch nicht den Reformzielen der Föderalismuskommission: der Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeiten von Bund und Ländern durch Entflechtung von Entscheidungsprozessen sowie der deutlichen Zuordnung der politischen Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern mit einer Stärkung der Länderkompetenzen.

FJ,
FS,
In,
K

5. Der Bundesrat verweist mit Blick auf die dramatische Finanzsituation der Kommunen auf die Entschließung vom 14. Mai 2004, vgl. BR-Drucksache 222/04 (Beschluss). Der Aufforderung des Bundesrates an die Bundesregierung, eine Änderung des SGB VIII mit dem Ziel einer deutlichen Entlastung der Kommunen und Länder auf den Weg zu bringen, wurde bislang nicht zufrieden stellend Rechnung getragen. Insbesondere sieht der Bundesrat noch keine substanziellen Vorschläge zur Reform der Regelungen über die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit drohenden oder tatsächlichen seelischen Behinderungen.

(noch Ziffer 5)

d) Darüber hinausgehend ist der Bundesrat der Auffassung, dass für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem aber für die Konsolidierung und Stabilisierung ihrer Finanzierungsgrundlage folgende Änderungen des SGB VIII erforderlich sind:

- Bei jungen Volljährigen sollen nur noch vor dem 18. Lebensjahr begonnene Jugendhilfeleistungen fortgesetzt werden. Die Leistungen der Jugendhilfe sind spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres zu beenden. Nur auf diese Weise lassen sich die massiven Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme zwischen Jugend- und Sozialhilfe bzw. Arbeitsförderung beheben sowie erhebliche Reibungsverluste durch einen hohen Verwaltungsaufwand und Mitnahmeeffekte verhindern. Ferner ist im Sinne des aktivierenden Sozialstaates und des Grundsatzes des "Förderns und Forderns" die Hilfestellung an eine schulische oder berufliche Ausbildung zu binden.
- Der Bundesrat betont die Notwendigkeit, für die Länder durch Öffnungsklauseln die Möglichkeit zu schaffen, die bislang zum Teil noch überregional bzw. zentral angesiedelte Aufsicht und die Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (Tageseinrichtungen für Kinder sowie teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) auf die sach- und ortsnähere Ebene zu delegieren bzw. die Aufsicht dezentral anzusiedeln (§ 85 SGB VIII). Dies ist erforderlich, um Verantwortungsebenen effektiver gestalten und kommunale Bedarfsplanung optimal umsetzen zu können.
- Um Verantwortungsebenen effektiver gestalten und kommunale Bedarfsplanung optimal umsetzen zu können, ist ausdrücklich zu regeln, dass Aufgaben nach den §§ 22 bis 26 SGB VIII durch landesgesetzliche Regelungen kreisangehörigen Gemeinden

(noch Ziffer 5)

übertragen werden können (§ 69 SGB VIII). Die im Gesetzentwurf bislang vorgesehene Öffnungsklausel trägt diesem Anliegen nur bedingt Rechnung. So bleibt insbesondere unklar, ob mit einer Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege eine konkrete Zuständigkeitsverlagerung verbunden ist. Um hier abschließend Rechtsklarheit zu schaffen, fordert der Bundesrat, die in § 69 Abs. 5 SGB VIII vorgesehene Öffnungsklausel wie folgt zu formulieren:

"Für den Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 26 SGB VIII) kann Landesrecht regeln, dass die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe den kreisangehörigen Gemeinden übertragen werden; davon unberührt bleibt die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe."

Hilfsempfehlung

- FJ 6. Zu Artikel 1 Nr. 43 und 44 Buchstabe a (Überschrift 1. Abschnitt 8. Kapitel und Überschrift zu § 90 SGB VIII)
- (Entfällt bei Annahme von Ziffer 1)
- Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 43 sind in der Überschrift des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels nach dem Wort "für" die Wörter "Angebote und" einzufügen.
 - b) In Nummer 44 Buchstabe a ist in der Überschrift zu § 90 nach dem Wort "für" die Wörter "Angebote und" einzufügen.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Bei den in § 90 aufgeführten Angeboten und Hilfen handelt es sich nicht in allen Fällen um ambulante oder teilstationäre Leistungen. Insbesondere die in § 90 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sind nicht als ambulante oder teilstationäre Leistung anzusehen.

Hilfsempfehlung

- In 7. Zu Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe d, e und f Doppelbuchstabe aa (§ 99 Abs. 7, 7a, 7b und Absatz 9 SGB VIII)
- (Entfällt bei Annahme von Ziffer 1)
- Artikel 1 Nr. 51 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstaben d und e sind durch folgenden Buchstaben d zu ersetzen:
"d) Absatz 7 wird gestrichen."
- b) In Buchstabe f ist Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Die durch Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe d, e und f Doppelbuchstabe aa geplante Einführung einer laufenden Erhebung der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, aber es wird durch diese Erhebung ein erheblicher Mehraufwand für die Kinder- und Jugendhilfestatistik entstehen.

Dies widerspricht dem Ziel, die Zahl und den Umfang von Statistiken insgesamt zu reduzieren. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, diesen Mehraufwand auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Hauptanteil an den Mehrkosten wird zum einen durch die vorgesehene Umstellung der bisher vierjährigen Statistik über Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf eine jährliche Erhebung mit der Erfassung der betreuten Kinder (für jedes Kind ein Datensatz) ab 2005 und zum anderen durch die Ausweitung der Erhebungsmerkmale verursacht.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird ein Beitrag geleistet, der den von der Bundesregierung berechneten Betrag von 1,8 Millionen Euro an laufenden Mehrkosten in der Kinder- und Jugendhilfestatistik deutlich verringert.

(noch Ziffer 7)

Durch einen ersatzlosen Wegfall des Artikels 1 Nr. 51 Buchstabe d würde die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gleichfalls entfallende Regelung des § 99 Abs. 7 SGB VIII in der geltenden Fassung wieder aufleben (Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Vaterschaftsfeststellungen). Dies ist nicht erwünscht. Daher ist es erforderlich, ergänzend zu der Streichung des Artikels 1 Nr. 51 Buchstabe d, e und f Doppelbuchstabe aa mit einem neuen Buchstabe d die ersatzlose Streichung des geltenden § 99 Abs. 7 SGB VIII anzuordnen.

*